# 3.1.6 Maßnahmen im Notfall, Brandschutz

| 3.1.6 | Maßnahmen im Notfall, Brandschutz | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/****Quelle** | **Gefährdung/****Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/****Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/****Termin/verantw.** | **wirksam?** |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Ist festgelegt, welche Maßnahmen in Notfällen durchgeführt werden müssen? | § 10 ArbSchG§ 22 DGUV Vorschrift 1 | Fehlverhalten oder kein der Gefahrensituation angepasstes Verhalten | In einem Alarmplan ist festgelegt, welche Maßnahmen in Notfällen wie Brand, Unfall, Einbruch, Überfall durchgeführt werden müssen.Der Alarmplan ist an geeigneten Stellen in der Kita ausgehängt.Der Alarmplan wird regelmäßig aktualisiert (bei Änderung von Telefonnummern, Personalwechsel usw.) Hinweis: Der Alarmplan kann zweckmäßig in den Flucht- und Rettungsplan (siehe nachfolgende Nr. 2) integriert werden. |  |  |  |
| 2 | Ist für die Kita ein Flucht- und Rettungsplan aufgestellt?  | § 10 ArbSchG§ 4 (4) ArbStättV § 22 (1) DGUV Vorschrift 1  | Beeinträchtigung der Selbstrettung und Evakuierung im Gefahrfall  | Ein Flucht- und Rettungsplan ist erstellt. Der Flucht- und Rettungsplan enthält graphische Darstellungen über • den Gebäudegrundriss oder Teile davon• den Verlauf der Flucht-und Rettungswegen• die Lage der Erste-Hilfe-Einrichtungen• die Lage der Brandschutzeinrichtungen• die Lage der Sammelstellen und• den Standort des Betrachters.Der Flucht- und Rettungsplan enthält in kurzer prägnanter Form eindeutige Regeln für das Verhalten im Brandfall und das Verhalten bei Unfällen. (Siehe hierzu auch Ziff. 9 ASR A2.3 und Ziff. 4.4.1 DGUV Regel 100-001) |   |  |  |
| 3 | Sind für den Evakuierungsfall Maßnahmen getroffen, so dass auch Menschen mit Behinderungen das Gebäude sicher verlassen können? | §§ 3 (1) und 3a (2) ArbStättV Anhang 2.3 ArbStättV§ 38 BauO NRW | Gebäuderäumung gefährdet, Unfall- und Gesundheitsgefahren | Soweit erforderlich, sind besondere Hilfsmittel angeschafft (z.B. Evakuierungsstühle). |  |  |  |
| 4 | Sind Beschäftigte durch fachkundige Unterweisung und praktische Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut und als Brandschutzhelfer benannt? | § 12 ArbSchG und § 22 DGUV Vorschrift 1 | Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden | Beschäftigte für Brandbekämpfung und Evakuierung (Brandschutzhelfer i.S. der ASR A2.2 Abschnitt 6.2 und 7(1)) sind in ausreichender Anzahl benannt und entsprechend ausgebildet.(Siehe hierzu auch Ziff. 4.4.2 DGUV Regel 100-001, Ziff. 6.2 und 7(1) ASR A2.2 und DGUV Information 205-023) |  |  |  |
| 5 | Wird auf Ordnung und Sauberkeit im Sinne des Brandschutzes geachtet? | §§ 3 und 15 ArbSchG §§ 3 und 4 ArbStättV | Gefahr der unkontrollierten Brandentstehung und Brandausbreitung | Fluchtwege freihalten. Nicht erforderliche brennbare Materialien entfernen oder sachgerecht lagern. |  |  |  |
| 6 | Wurden Anzahl, Art und Standorte der zur Selbsthilfe erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen fachkundig ermittelt? | § 4 ArbStättV und Anhang Ziffer 2.2 (1) ArbStättV  | Entstehungsbrände können nicht (zügig) bekämpft werden | Durch Fachkundigen beraten lassen, Feuerlöscher in der erforderlichen Anzahl und Art am richtigen Ort bereitstellen. (Siehe hierzu auch ASR A2.2) |  |  |  |
| 7 | Sind die Feuerlöscher und andere Feuerlöschein-richtungen sowie sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Druckknopffeuermelder) jederzeit eindeutig erkennbar und zugänglich? | § 4 ArbStättV und Anhang Ziff. 2.2 (2) ArbStättV  | Brandbekämpfung und Brandmeldung wird verzögert | Standorte von (nicht jederzeit erkennbaren) Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen sind gekennzeichnet.In Fluchtwegen ohne Sicherheits­beleuchtung sind die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen durch lang nachleuchtende Sicherheitszeichen gekennzeichnet.Zugang zu Feuerlöschern und anderen Feuerlöscheinrichtungen ist jederzeit gewährleistet.(Siehe hierzu auch „Abschnitt 5 ASR A 1.3 und ASR A 2.2) |  |  |  |
| 8 | Ist gewährleistet, dass alle Türen und Verschlüsse mit Brandschutzfunktion nicht entgegen ihrer Funktion offengehalten werden?  | §§ 3, 4, 15, 16 ArbSchG §§ 15, 16 DGUV Vorschrift 1 | Unkontrollierte Rauch-, Brandgas- und Brandausbreitung | Offenhalten wirksam verhindern bzw. Ersatzmaßnahmen schaffen (z.B. durch bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen). |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |